

Um ein angenehmes Zusammenwohnen zu gewährleisten, sind die Hausbewohner zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrags.

Sollte die Aufrechterhaltung eines geordneten Zusammenwohnens Änderungen und Ergänzungen erforderlich machen, kann der Vermieter die notwendigen Regelungen vornehmen.

Sicherheit

1. Alle Außentüren sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu schließen.
2. Die Zugänge zu den Häusern, die Treppenhäuser, die Flure, die Kellergänge und Gänge auf den Trockenböden müssen als Fluchtwege freigehalten werden.
3. Brennbare Stoffe in mehr als haushaltsüblichen Mengen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des Vermieters und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Haus gelagert werden.
4. Auf den Balkonen und Terrassen darf kein offenes Feuer gemacht werden.
5. Hunde sind im Haus sowie im Siedlungsbereich immer an der Leine zu führen.

Ruhe

1. Jeder vermeidbare Lärm ist zu unterlassen.
2. An Werktagen gelten die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) als Ruhezeiten.
3. Sonn- und Feiertage sind insgesamt als Ruhezeiten zu beachten.
4. Mechanische und elektronische Musikinstrumente und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen generell nicht über Zimmerlautstärke betrieben werden.

Reinigung/Sauberkeit

1. Soweit nicht im Einzelnen eine Vergabe an Dritte erfolgt ist, ist der Mieter verpflichtet, die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Flächen, des Hauszugangsbereichs, des zugehörigen Bürgersteigs sowie im Winter die Schneeabseilung und das Streuen bei Glatteis auf dem Hauszugangsweg und dem Bürgersteig im Wechsel mit den übrigen Mietparteien entsprechend dem im Haus ausgehängten Reinigungsplan auszuführen. Der Mieter verpflichtet sich, für den Fall seiner Verhinderung für eine Vertretung zu sorgen.
2. Aus den Fenstern oder vom Balkon darf nichts geschüttelt, gegossen oder geworfen werden. Teppiche, Decken, Bettvorleger, Polstermöbel usw. dürfen nur an dem dazu bestimmten Ort werktäglich außerhalb der Ruhezeiten gereinigt werden.
3. Hausmüll ist entsprechend den vorhandenen Behältern getrennt zu entsorgen. Um die Behälterkapazität optimal zu nutzen, sind größere Teile vorher zu zerkleinern. Kommt es bei der Entsorgung von Hausmüll zur Verunreinigung von Treppenhaus, Hauszugang oder Mülltonnenplatz, so ist für die sofortige Reinigung zu sorgen.
4. Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des nach Ortssatzung oder nach Ankündigung bestimmten Abfuhrtermins bereitgestellt werden.
5. Tierhalter haben die durch ihr Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
6. Auf den Fahrzeug-Stellplätzen darf kein Ölwechsel, keine Fahrzeugreparatur und keine Fahrzeugwäsche vorgenommen werden.